

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Elsfleth betreibt als öffentliche Einrichtungen
 - a) einen Wochenmarkt und
 - b) als Volksfest den Elsflether Krammarkt.
- (2) Die Beaufsichtigung des Wochenmarktes erfolgt durch den jeweiligen Vollzugsbeamten der Stadt Elsfleth.
- (3) Der Krammarkt wird durch den nach § 71 NKomVG gebildeten Fachausschuss (Ausschuss für Marktwesen und Touristik) vorbereitet. Zusätzlich gehört dem Gremium als beratendes Mitglied der vom Rat der Stadt Elsfleth eingesetzte ehrenamtlich tätige Marktmeister an.

§ 2 Organisation Krammarkt

- (1) Der Fachausschuss kann zu seinen Sitzungen bis zu 3 Personen, die nicht der Vertretung angehören, hinzuziehen. Sie wirken ohne Stimmrecht nur bei der Vorbereitung des Krammarktes mit.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über den Aufbau des Marktes und die Zulassung der Geschäfte sowie über weitere Veranstaltungen, die mit dem Markt im Zusammenhang stehen. Über den Aufbau des Marktes ist ein Plan aufzustellen, der vom Marktmeister vorbereitet wird.
- (3) Dem Marktmeister obliegt es, die Beschlüsse des Fachausschusses durchzuführen und zu überwachen.
- (4) Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann der Marktmeister nach Rücksprache mit der Verwaltung von sich aus treffen.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Elsfleth, den 21. Dezember 2016

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin